

14.12.99

Antrag
der Länder Sachsen und
Mecklenburg-Vorpommern

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuordnung des
Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte**

Punkt 8 der 746. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1999

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz den
Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG aus
folgendem Grund einzuberufen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 (Artikel 22 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 3 ist Artikel 22 Abs. 2 wie folgt zu fassen: ...

" (2) Artikel 1 Nr. 5, 11 und 38 sowie Artikel 3 und 10 bis
20 treten am 1. Januar 2003 in Kraft."

Begründung:

Durch die vorgezogene In-Kraft-Setzung des § 78 ZPO sähen
sich die ostdeutschen Rechtsanwälte unvermittelt und
unvorbereitet in weit stärkerem Maße als bisher der
Konkurrenz durch westdeutsche Anwaltskanzleien ausgesetzt.
Dies hätte voraussichtlich nachhaltige Ertragseinbußen für
die ostdeutsche Anwaltschaft zur Folge.

Die ostdeutschen Rechtsanwälte haben sich jedoch auf Grund
der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5.
Dezember 1995 (BVerfGE 93, 362 ff.) bei ihrer langfristigen
wirtschaftlichen Planung darauf eingerichtet, bis Ende 2004
im Bereich der Anwaltsprozesse vor der Konkurrenz durch
Rechtsanwälte aus den alten Ländern geschützt zu sein.

Ausgeliefert am 16. DEZ. 1999

Dem dadurch geschaffenen Vertrauenstatbestand muss auf jeden Fall angemessen Rechnung getragen werden. Als Kompromisslösung kommt in Betracht, die nach der gegenwärtigen Gesetzeslage bestehende Übergangszeit bis zum völligen Wegfall der Beschränkungen hinsichtlich der anwaltlichen Postulationsfähigkeit auf das Ende des Jahres 2002 abzukürzen.